



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 047-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.60

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 703/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist die kantonale Aufsicht über Behindertenheime genügend?

Der Bericht «Schlampige Kontrolle nach haarsträubenden Vorwürfen» in der «Berner Zeitung» vom 17. Februar 2022 betreffend ein nicht namentlich genanntes Heim im Emmental wirft Fragen zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons über Behindertenheime auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gehen die zuständigen Behörden des Kantons vor, wenn sie Kenntnis von angeblichen Missständen in einem Behindertenheim erhalten? Besteht ein fester Ablauf (Best Practice), wie vorgegangen wird?
2. Wie gravierend müssen behauptete Missstände sein, damit der Kanton unverzüglich «massiv» einschreitet, in extremis mit einer Schliessung des Heims?
3. Es erscheint störend, dass Heime, bei denen erhebliche Missstände festgestellt wurden, nicht namentlich genannt werden, wohingegen in anderen Bereichen Verstösse oder Massnahmen mit Nennung des Firmennamens der Betroffenen bekannt gegeben werden (z. B. Schliessung eines Restaurants). Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Einschätzung des Interpellanten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Aufsicht im Behindertenbereich hat zum Ziel, den Schutz und das Wohlergehen der in den Institutionen betreuten Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Präventiv wird die Aufsicht bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen wahrgenommen. Bei bewilligten Institutionen erfolgt die kantonale Aufsichtstätigkeit im Rahmen der begleitenden Aufsicht. Diese besteht im Regelfall aus der ordentlichen Aufsicht, die kennzahlenbasiert erfolgt und unter anderem durch periodische Inspektionen vor Ort wahrgenommen wird. Meldungen von Missständen oder akuten Problemen werden im Rahmen der ausserordentlichen Aufsicht überprüft.

Im kantonalen Aufsichtskonzept der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)¹ sind die Grundsätze für die Aufsichtstätigkeit in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der GSI festgehalten. Auch die Standardabläufe der oben erwähnten Aufsichtsformen sind darin beschrieben. Im Bereich der Aufsicht über die Heime der Behindertenhilfe geht das zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) bei der ausserordentlichen Aufsicht folgendermassen vor:

Geht eine Meldung oder eine aufsichtsrechtliche Anzeige ein, wird zur näheren Abklärung und Feststellung des massgebenden Sachverhaltes die Institution aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen und sachdienliche Unterlagen wie Betreuungsdokumentationen und konzeptionelle Unterlagen einzureichen. Wenn nötig, werden nach der Prüfung dieser Unterlagen weitere Dokumente eingefordert und Abklärungen getätigt. Auch Inspektionen vor Ort können durchgeführt werden.

Gestützt auf die Stellungnahme der Institution sowie die getätigten Abklärungen entscheidet das AIS, ob weitere Massnahmen angezeigt sind. Je nach Situation genügen sogenannte informelle Massnahmen (z. B. Instandsetzung Infrastruktur), um einen Missstand zu beheben und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Das AIS verfügt bei der Wahrnehmung der Aufsicht über einen Ermessensspielraum. Bei akuter Gefährdung können die konkreten Umstände im Einzelfall ausnahmsweise ein unmittelbares, vorsorgliches Einschreiten erfordern. In den meisten Konstellationen müssen jedoch weitergehende Abklärungen gemacht werden, um das passende Vorgehen festlegen zu können.

Wenn aufgrund dieser Vorabklärungen der Erlass aufsichtsrechtlicher Massnahmen in Betracht gezogen wird, eröffnet das AIS ein aufsichtsrechtliches Verfahren. In den meisten Fällen stützt sich das AIS bei der Entscheidungsfindung auf Dokumente wie Stellungnahmen, Inspektionsberichte und Behandlungsdokumentationen sowie auf die Stellungnahme der Bewilligungsinhaberin und Auskünfte von Dritten (namentlich der anzeigenden Person). Unter Umständen können externe, sachverständige Personen hinzugezogen werden. So wird bspw. bei Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung der Bewohnenden ein medizinisch-fachliches Gutachten eingeholt.

Das Gesetz sieht Massnahmen vor wie Verwarnungen, Bussen, Auflagen zur Bewilligung bis hin zum Entzug der Bewilligung. Auch wenn Mängel festgestellt oder Missstände bestätigt werden, müssen die angeordneten Massnahmen stets verhältnismässig sein.

¹ Zu finden unter: www.gsi.be.ch > Themen > Statistiken und Publikationen > Publikationen GSI > Übersicht > Aufsichtskonzept der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (PDF)

Zu Frage 2:

Wie unter Frage 1 ausgeführt, müssen gemeldete Missstände zunächst überprüft werden. Deuten die Vorwürfe auf eine erhebliche Gefährdung der Bewohnenden hin, schreitet das AIS unverzüglich ein. Besteht die Gefahr, dass die Missstände verdeckt werden könnten, führt das AIS eine unangekündigte oder sehr kurzfristig angekündigte Inspektion durch.

Erhärten sich bei der Inspektion die erhobenen Vorwürfe, kann der Entzug einer Betriebsbewilligung und die behördliche Schliessung eines Betriebs als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege² provisorisch angeordnet werden. Ob ein solches Vorgehen geboten und gerechtfertigt ist, muss anhand der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Sind Bewohnende jedoch akut gefährdet, ist die Abwendung der Gefahr prioritär. Dies kann letztendlich zur Schliessung eines Betriebs führen.

Zu Frage 3:

In Artikel 27 des Informationsgesetzes (IG)³ ist der Grundsatz festgehalten, dass jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes privates Interesse gilt unter anderem der Persönlichkeitsschutz in Verwaltungs- und Justizverfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind (Art. 29 Abs. 2 Bst. b IG). Deshalb darf die Aufsichtsbehörde während eines laufenden Aufsichtsverfahrens die Daten einer Institution für Menschen mit Behinderungen – zu denen auch der Firmenname gehört – nicht bekannt geben.

Diese Vorgaben des IG gelten auch für andere Aufsichtsbereiche wie bspw. die Kontrolle von Lebensmittelbetrieben wie Restaurants.

Verteiler

– Grosser Rat

² Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

³ Gesetz vom 2.11.1993 über die Information der Bevölkerung, Informationsgesetz, IG; BSG 107.1